



Der Pensionsversicherungsverein kann mitsanieren

Pensionsverpflichtungen spielen bei Sanierungen häufig eine Schlüsselrolle. Sie belasten nicht nur die Passivseite der Bilanz (und sind grundsätzlich in einem Überschuldungsstatus ebenfalls zu passivieren), sondern wirken sich auch auf die Liquidität eines Unternehmens aus. Gerade bei Unternehmen mit einer Vielzahl von Mitarbeitern stellen die monatlichen Pensionszahlungen sowie die Deckung der Pensionsrückstellungen eine erhebliche Belastung dar. Bei außergerichtlichen Sanierungsversuchen taucht häufig die Frage auf, wie dieser Passivposten zu reduzieren ist. Der Blick richtet sich dabei auf den Pensions-Sicherungs-Verein aG (PSVaG), der in der Insolvenz eines Unternehmens für die Pensionsverpflichtungen einspringt. Die Rechnung ist einfach: Wenn der PSVaG in der Insolvenz die Pensionsschuld des Unternehmens zahlt, kann er sich beim Unternehmen nur im Range eines ungesicherten Insolvenzgläubigers schadlos halten, das heißt er erhält nur eine Insolvenzquote. Demzufolge müsste auch der PSVaG ein wirtschaftliches Interesse daran haben, das Unternehmen zu erhalten, um dessen Totalausfall im Hinblick auf die zu zahlenden Betriebsrenten zu vermeiden.

Die Zahl der außergerichtlichen Sanierungsvergleiche mit dem PSVaG ist aber nach wie vor gering (im Jahr 2006 waren es vier, unter anderem im Fall „Deutsche Steinzeug“). Auf der einen Seite liegt dies daran, dass der PSVaG traditionell bei Sanierungsvergleichen eher zurückhaltend ist. Auf der anderen Seite liegt die geringe Zahl der erfolgreichen Sanierungsvergleiche auch daran, dass die Anträge beim PSVaG nicht gut vorbereitet sind und vor allem der PSVaG zu kurzfristig eingebunden wird. Dies hat der Vorstandsvorsitzende des PSVaG jüngst noch einmal öffentlich bestätigt (Finance Juli/August 2007, S. 34). Bei einem sorgfältig vorbereiteten Antrag bestehen dagegen durchaus Chancen, dass der PSVaG einem Sanierungsvergleich zustimmt. Der Sanierungsbeitrag des PSVaG kann dabei vielgestaltig sein: Er kann etwa in der

vollständigen oder teilweisen Übernahme der Pensionsverpflichtungen bestehen und mit oder ohne Vereinbarung eines Besserungsscheins erfolgen.

Ein Antrag beim PSVaG muss folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Es ist ein ausführliches und von einem unabhängigen Experten testiertes Sanierungsgutachten erforderlich, das den Sanierungsplan des Unternehmens für schlüssig und durchführbar und das Unternehmen für sanierungsfähig und sanierungswürdig hält;
- es muss ein Nachweis vorliegen, dass der Beitrag des PSVaG erforderlich und auch geeignet ist, den Sanierungserfolg herbeizuführen;
- es muss ein Nachweis vorliegen, dass auch alle anderen Gläubiger entsprechende Sanierungsbeiträge erbringen (kein Sonderopfer des PSVaG) und
- der PSVaG muss frühzeitig eingebunden werden, in der Regel mehrere Monate, bevor das Unternehmen (bzw. die Geschäftsleitung) in die Insolvenzantragspflicht gerät.

In der Regel werden den Beteiligten nur dann Sanierungsbeiträge abzurufen sein, wenn auch die anderen Gläubiger und die Mitarbeiter ihren Beitrag leisten. Darüber hinaus werden Banken in den allermeisten Fällen die Verlängerung oder die Erweiterung ihres Engagements davon abhängig machen, dass das Krisenunternehmen ein testiertes Sanierungsgutachten vorlegt, um sich vor etwaigen Vorwürfen gegen Insolvenzverschleppung abzusichern. Im Rahmen eines *debt-to-equity swaps* (der Umwandlung von Fremd- in Eigenkapital) werden die Neugesellschafter – jedenfalls dann, wenn nicht alle Forderungen in Eigenkapital umgewandelt werden sollen – ebenfalls auf ein solches Sanierungsgutachten Wert legen, allein schon um in den Genuss des so genannten Sanierungsprivilegs (§ 32 a III 3 GmbHG) zu kommen, das Gesellschafterforderungen von den Eigenkapitalersatzregeln befreit. Schließlich gelten auch für die steuerliche Behandlung von Sanierungsgewinnen (s. Rundschreiben des BMF v. 27. 3. 2003 – IV A 6 – S 2140 – 8/03, DStR 2003, 690) fast identische Voraussetzungen wie für den Eintritt des PSVaG: Auch dort sind ein Sanierungsplan sowie der Nachweis, dass auch andere Gläubiger einen Sanierungsbeitrag leisten, vorzulegen, um in den Genuss einer Steuerbefreiung (das so genannte steuerliche Sanierungsprivileg) zu gelangen.

Mit anderen Worten: Die vom PSVaG aufgestellten Voraussetzungen sind in einer professionell durchgeführten Sanierungssituation auch in anderem Zusammenhang üblich. Auf die dort gewonnenen Erfahrungen und Standards kann bei einem „PSV-Antrag“ zurückgegriffen werden. Ob es dann gelingt, den PSVaG davon zu überzeugen, einem Vergleich zuzustimmen, wird auch davon abhängen, ob in dem Sanierungsgutachten deutlich zum Ausdruck kommt, dass es ohne den Eintritt des PSVaG mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu einer Insolvenz kommen wird. Außerdem wird der PSVaG sichergehen wollen, dass sich nicht einige am Sanierungsvergleich Beteiligte einen besonderen Vorteil – letztlich auf Kosten des PSVaG – sichern wollen. Die Sanierungsbeiträge müssen also ausgewogen sein. Stellt der Sanierungsbeitrag der Gläubiger einen *debt-to-equity swap* dar, ist durch einen Vergleich der wirtschaftlichen Positionen vor und nach dem *debt-to-equity swap* darzulegen, dass die Forderungsgläubiger einen Beitrag erbringen.

Rechtsanwalt Dr. Sven Schelo, Frankfurt a. M.